

Amtsblatt

Nummer 4
70. Jahrgang
Montag, 20. Januar 2014
Einzelpreis 1,40 €

Bekanntmachung

der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats und die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am Sonntag, 16. März 2014

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses findet statt am

**Dienstag, 4. Februar 2014
um 11:00 Uhr
im Alten Rathaus, Rathausplatz 1,
93047 Regensburg,
Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 18 / II. Stock.**

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nicht-öffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden,

werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, werden Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Regensburg, 8. Januar 2014
In Vertretung

Dutz
Stellvertretender Stadtwahlleiter

Verordnung der Stadt Regensburg über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatier-Verordnung – PIV) vom 19.12.2013

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel und Tafeln nur an von der Stadt Regensburg zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen, Reklame- und Plakattafeln, Schaukästen) angebracht werden oder wenn die Stadt Regensburg eine sonstige Genehmigung zum Anbringen erteilt hat. Darstellungen durch Bildwerfer

dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Regensburg vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Die Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Kandidaten sowie die Werbung in Verbindung mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 3

Die Stadt Regensburg kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr dafür besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 in der Öffentlichkeit Anschläge außerhalb der zugelassenen Anschlagflächen oder ohne sonstige Genehmigung anbringt oder anbringen lässt,

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung vorführt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Regensburg, 19. Dezember 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberisling

Gemäß § 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Regensburg (AMBI Nr. 50 vom 11.12.2000) lädt die Stadt Regensburg hiermit die feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Oberisling – einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Wahlberechtigte) – zu einer Dienstversammlung am Freitag, 7. März 2014, 19.30 Uhr, in die Gaststätte Rieger, Rauberstraße 27, 93053 Oberisling ein.

Tagesordnung:

- Wahl des Feuerwehrkommandanten
- Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der Stadt Regensburg, Amt für Brand- und Zivilschutz, Greflingerstraße 20, 93055 Regensburg, eingereicht werden. Sie können aber auch noch bei der Dienstversammlung schriftlich oder

mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden.

Regensburg, 7. Januar 2014
Stadt Regensburg
Rechts- und Umweltreferat

Dr. Wolfgang Schörnig

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.